

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Er scheint  
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags  
und Freitags. — Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 M., durch die Post  
bezogen 1 M. 25 Pf. — Einzelne  
Nummern 10 Pf.

Inserate  
werden Montags und Donnerstags  
bis Mittags 12 Uhr angenommen.  
Insertionspreis  
10 Pf. pro dreigespaltene  
Corpuszeile.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.  
51. Jahrgang.

No. 15. Freitag, den 20. Februar 1891.

### Bekanntmachung,

#### das Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Nossen betreffend.

Das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Nossen wird in der nachstehend bemerkten Weise stattfinden:

**Freitag, den 13. März 1891, von Vormittags 9 Uhr an**

für die Militärpflichtigen aus der **Stadt Lommahsch** sowie aus sämtlichen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirktes Lommahsch  
**im Rathhause zu Lommahsch;**

**Sonnabend, den 14. März 1891, von Vormittags 9 Uhr an**

für die Militärpflichtigen aus der **Stadt Wilsdruff** sowie aus sämtlichen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirktes Wilsdruff mit Ausnahme der Orte Alt- und Neutanneberg, Münzig, Neutirchen und Rothschönberg mit Verne

**im Gasthose zum Adler in Wilsdruff;**

**Montag, den 16. März 1891, von Vormittags 9 1/2 Uhr an**

für die Militärpflichtigen aus den vorgenannten Ortschaften des Amtsgerichtsbezirktes Wilsdruff:  
Alt- und Neutanneberg, Münzig, Neutirchen und Rothschönberg mit Verne  
sowie aus den **Städten Nossen** und **Siebenlehn** und aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirktes Nossen:  
Abend, Augustusberg, Bieberstein, Bodenbach, Breitenbach, Burkensdorf, Eberen-Teppschädel und Deutschenbera  
**im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Nossen**

**Dienstag, den 17. März 1891, von Vormittags 9 1/2 Uhr an**

für die Militärpflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirktes Nossen:  
Dittmannsdorf, Elgersdorf, Göltzsch, Göbla, Gotthelfriedrichsgrund, Gruna mit Alendorfer Lehden, Hirschfeld, Hölzen, Hohentanne, Jkendorf, Karcha, Kagenberg, Klefzig, Kreftza, Leschen, Püttewitz, Nablitzsch, Maltitz, Marktritz, Mergenthal, Mutschwitz, Nieder-Gula, Nohlsch, Ober-Gula, Obergruna, Oberstehwitz, Petersberg, Pinnwitz, Priesen, Radewitz, Raupflüg, Reinsberg mit Wolfgrün und Drehsch, Rhäsa, Rüsseina, Saultitz, Schrebitz, Stahna, Starzbach, Wandischbora, Watterwitz, Wolkau, Zella und Zetta mit Gallschütz  
ebenfalls

**im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Nossen**

**Mittwoch, den 18. März 1891, Vormittags 9 1/2 Uhr**

**Loosungstermin** für den gesammten Aushebungsbezirk Nossen  
**im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Nossen.**

Sämmtliche in dem Aushebungsbezirke Nossen aufhältliche Militärpflichtige der Altersklasse 1871/1891, ingleichen die Zurückgestellten früherer Altersklassen einschließlich der bei den früheren Aushebungen disponibel gebliebenen Mannschaften, ferner die Militärretiranten und überhaupt Solche, über deren Militärverhältnis **noch nicht endgültig** entschieden worden ist, oder welche von der Wiederholung der Bestellung nicht ausdrücklich entbunden worden sind, haben bei Vermüdung der in § 33 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 verbunden mit § 26 Pkt. 7 der Deutschen Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 angeordneten Strafen und sonstigen Nachtheile in den vorgezeichneten Musterungsterminen pünktlich, und zwar

**in Lommahsch und Wilsdruff früh 8 Uhr,**

**in Nossen früh 8 1/2 Uhr**

zu erscheinen. In Fällen, in welchen die persönliche Bestellung eines vorgeladenen Militärpflichtigen **krankheitshalber** unthunlich ist, sind zur Entschuldigang des Ausbleibens ärztliche Zeugnisse, welche, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen sind, beizubringen (§ 62 Punkt 4 der Wehr-Ordnung).

Das Erscheinen im Loosungstermine Seiten der Loosungsberechtigten ist **freiwillig**, da für die Abwesenden ein Mitglied der Ersatz-Commission loosen wird. Die Herren **Gemeindevorstände** und von Seiten der Stadträthe und bezüchentlich Stadtgemeinderäthe je ein **Rathsmittglied** beziehentlich Beamter der Behörde haben sich zu den Musterungsterminen behufs etwaiger Auskunftvertheilung über die Verhältnisse der Gestellpflichtigen mit einzufinden.

Zugleich werden die Militärpflichtigen darauf aufmerksam gemacht,  
1., daß jeder Militärpflichtige sich im Musterungstermine freiwillig zum Dienstantritte melden darf, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheiles erwächst (§ 63 Punkt 8 der Wehr-Ordnung);  
2., daß die zu einer vierjährigen activen Dienstzeit bei der Kavallerie sich verpflichtenden Mannschaften, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, nach § 12 Pkt. 2 der Wehrordnung die Vergünstigung einer nur drei- anstatt fünfjährigen Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebotes, im Uebrigen aber in der Regel auch Befreiung von den jährlichen Uebungen genießen; und daß endlich  
3., diejenigen Militärpflichtigen, welche sich zu einer vierjährigen activen Dienstzeit bei der Kavallerie verpflichten wollen, hierüber eine Einwilligungserklärung des Vaters beziehentlich des Vormundes, wemöglich schon im Musterungstermine, beizubringen haben.

Ferner werden die Militärpflichtigen noch besonders darauf hingewiesen,  
a., daß alle etwa wegen **häuslicher Verhältnisse** oder sonst anzubringenden **Anträge auf Zurückstellung einige Zeit vor dem Beginne der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst** unter Befügung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen einzureichen sind, da auf die Vertheilung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf. Insbesondere sind, wenn das Gesuch mit Krankheit der Angehörigen begründet werden soll, die Letzteren der königlichen Ersatz-Commission in dem Musterungstermine zum Zwecke der Untersuchung durch den dienstthuenden Militärarzt vorzustellen. Ist dies unthunlich, so ist ein Zeugniß des **Bezirksarztes** über den Gesundheitszustand beziehungsweise über die behauptete Arbeits- und Auffichtsunfähigkeit der betreffenden Angehörigen beizubringen;  
b., daß Zurückstellungs-Anträge, zu welchen nicht das dafür bestimmte **Formular** verwendet worden ist, als formell unzureichend zurückgewiesen werden müssen;  
c., daß auf alle Zurückstellungs-Anträge, welche erst nach beendigter Musterung eingereicht werden, von der königlichen Ober-Ersatz-Commission in Gemäßheit der Bestimmungen in § 63 Punkt 7 Abs. 2 der Wehr-Ordnung nur dann entschieden werden wird, wenn die Veranlassung zur Reclamation erst nach beendigten Musterungsgeschäfte eingetreten ist;  
d., daß Rekluse gegen die Entscheidung der königlichen Ersatz-Commission an die königliche Ober-Ersatz-Commission sowie gegen die Entscheidung der königlichen Ober-Ersatz-Commission an die königliche Ober-Rekrutierungsbehörde gelangen, und daß Beschwerden gegen die Entscheidungen der königlichen Ober-Ersatz-Commission, da dieselben anordnungsgemäß **spätestens bis zum 31. August** der königlichen Ober-Rekrutierungsbehörde mit der erforderlichen Begründung vorzulegen, zu dem Ende einige Zeit vorher bei der königlichen Ersatz-Commission einzureichen sind, und haben die Ortsbehörden diejenigen Gestellungspflichtigen ihres Ortes, deren Familienverhältnisse eine Zurückstellung derselben nöthig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deeshalb einzuwendenden Reclamation halber zu beobachten und zu thun haben;  
e., daß wer an **Epilepsie** zu leiden behauptet, auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugniß des **Bezirksarztes** beizubringen hat. Die Abklärung der Zeugen ist thunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen.

Endlich werden  
1., die Ortsbehörden auch auf die nach § 62 der Wehr-Ordnung ihnen obliegende Pflicht, für nochmalige Verladung und rechtzeitige Bestellung der Militärpflichtigen zu sorgen, sowie darauf hingewiesen, daß Zeugnisse, welche wegen erbetener Zurückstellung von ihnen ausgestellt beziehentlich in das vorstehend unter b gedachte Formular eingetragen worden, entweder auf eigene genaue Kenntniß der Verhältnisse des darin Nachsuchenden oder auf das Resultat eingezogener sorgfältiger Erkundigung darüber sich gründen müssen, und daß eine bloße Beglaubigung anderer Atteste, mit Ausnahme der oben erwähnten Beglaubigung ärztlicher Zeugnisse, **hierzu nicht ausreicht.**

Meissen, am 10. Februar 1891.

Der Civil-Vorsitzende der königlichen Ersatz-Commission des Aushebungs-Bezirktes Nossen.  
**v. Kirchbach.**